

Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht

NZV

Herausgegeben von Prof. Dr. Ulrich Berz, Bochum – Rolf Bischoff, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe – Dr. Ludwig Gehrmann, Richter am OVG, Lüneburg – Dr. Uwe Graeger, Rechtsanwalt und Notar, Vorsitzender des Rechtsausschusses im Deutschen Verkehrssicherheitsrat, Frankfurt/M. – Prof. Dr. Reinhard Greger, Erlangen-Nürnberg – Prof. Dr. med. Ulrich Heifer, Bonn – Peter Hentschel, Richter am Amtsgericht Köln – Dr. Joachim Jagow, Ministerialdirigent im Bundesministerium für Verkehr, Bonn – Horst Janiszewski, Ministerialrat a. D. im Bundesministerium der Justiz, Remagen – Dr. Gerhard Küppersbusch, Rechtsanwalt, München – Prof. Dr.-Ing. Klaus Langwieder, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Leiter des Instituts für Fahrzeugsicherheit, München – Dr. Lutz Meyer-Gößner, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe – Prof. Dr. Kurt Rebmann, Generalbundesanwalt a. D., Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft, Stuttgart – Wolfgang Vogt, Rechtsanwalt, München/Dresden.

in Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Heft 9
Seite 377–416
10. Jahrgang
10. September 1997

Schriftleitung: Professor Dr. Ulrich Berz, Fahrenheitstraße 62 a, 44879 Bochum
Professor Dr. Reinhard Greger, Schillerstr. 1, 91054 Erlangen

Aufsätze

Prof. Dr. Christian Huber, Augsburg

Personenidentität zwischen Unterhaltsschuldner und Schädiger bei Erbringung von Pflegedienstleistungen an den Verletzten

Auswirkungen auf den Anspruch gegen einen weiteren Ersatzpflichtigen *

Verunglückten Angehörige bei gemeinsamer Fahrt im Auto, so entstehen möglicherweise Schadenersatzansprüche des Verletzten gegen eine Person, die ihm gegenüber (auch) unterhaltspflichtig ist. Oftmals erbringt diese Person (Mutter, Vater, Ehegatte) dem durch ihr Verschulden Verletzten dann Pflegeleistungen. Wie wirkt sich dies auf den Schadenersatzanspruch des Verletzten aus? Dieser bisher wenig behandelten, insbesondere für die Haftung eines Versicherers und eines Mitschädigers sehr bedeutsamen Frage geht der folgende Beitrag nach.

I. Die Ausgangslage – Komplikationen durch Einbeziehung eines Dritten

Wird der Unterhaltsgläubiger vom Unterhaltsschuldner in zurechenbarer Weise am Körper verletzt und pflegt der Unterhaltsschuldner daraufhin den Unterhaltsgläubiger, dann kann diese Leistung auf zwei Rechtsgründe gestützt werden: Unterhalt und Schadenersatz. Während die Unterhaltsleistung so gut wie ausschließlich in natura erbracht wird, ist im Schadenersatzrecht eine Geldrente die Regel (§§ 843, 249 S. 2 BGB¹). Ausnahmsweise kommt aber auch eine Naturalrestitution nach § 249 S. 1 BGB in Betracht². Sind an dem vom Schädiger, der zugleich Unterhaltsschuldner ist, verursachten Unfall keine weiteren Personen beteiligt, kann man es dabei bewenden lassen. In bezug auf die Leistungserbringung in natura kann man lapidar feststellen: „Doppelt genäht hält besser.“

Wie so oft im Zivilrecht verändert sich die Rechtslage aber beträchtlich, wenn ein Dritter ins Spiel kommt. In der zu besprechenden Entscheidung des OLG München ging es um die

Frage, ob der Verletzte, ungeachtet des Umstands, daß er vom Unterhaltspflichtigen, der zugleich Schädiger ist, gepflegt wurde, vom Haftpflichtversicherer Schadenersatz verlangen kann.

Das OLG München hatte diese Frage im Rahmen eines Antrags auf Prozeßkostenhilfe zu beurteilen. Dem Antrag war somit stattzugeben, wenn Aussicht bestand, daß der Antragsteller – in concreto der Verletzte – mit dem Anspruch durchdringen werde.

II. Zwei grundsätzliche Fragen

Im wesentlichen stellen sich zwei Fragen: Kann ungeachtet des Umstands, daß der Verletzte vom Unterhaltsschuldner, der zugleich Schädiger ist, bereits den durch den Unfall hervorgerufenen Sonderbedarf abgedeckt erhielt, vom Haftpflichtversicherer überhaupt Zahlung begehrt werden? Sollte man diese Frage bejahen, stellt sich im Anschluß die nach der Aktivlegitimation: Wer kann gestützt auf welche Norm vom Haftpflichtversicherer Zahlung verlangen, der Verletzte oder der Unterhaltsschuldner, der mit dem Schädiger identisch ist?

* Zugleich Besprechung von OLG München, Beschl. v. 30. 5. 1995 – 24 W 152/94, NZV 1997, 402 (in diesem Heft).

1) Vgl. dazu BGH, NJW 1982, 757, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß § 843 BGB nichts anderes ist als eine Sonderregel der Naturalrestitution, wengleich in der Folge neben § 249 BGB m. E. unzutreffender Weise auf § 251 BGB verwiesen wird. Anders die zu besprechende Entscheidung des OLG München, NZV 1997, 402, in diesem Heft).

2) Näheres dazu unter IV 3 a.

Mag die Sachverhaltskonstellation der Entscheidung des OLG München auch nicht eben alltäglich sein, angesichts der Vielzahl von Schadenersatzansprüchen von Insassen gegen die – unterhaltspflichtigen – Lenker von Kfz ist sie auch nicht aussergewöhnlich. Es überrascht daher, daß in letzter Zeit solche Fälle von der Rechtsprechung nicht zu entscheiden waren. Infolgedessen hat sich auch die Kommentarliteratur zu dieser speziellen Frage bislang noch nicht geäußert. Wie ein Blick auf neuere Entscheidungen in Großbritannien³ und Österreich⁴ zeigt, tritt dieses Problem aber nicht nur im deutschen Recht auf.

III. Die Wertung des § 843 IV BGB

§ 843 IV BGB ordnet an, daß bei fehlender personeller Identität zwischen Unterhaltsschuldner und Schädiger letzterer den Schaden zu tragen habe. Der Schädiger kann sich gerade nicht darauf ausreden, daß kein Schaden vorliege, weil der Verletzte seinen Sonderbedarf gegenüber dem Unterhaltsschuldner geltend machen kann. Über den Wortlaut des § 843 IV BGB hinaus gilt dies nicht nur dann, wenn der Unterhaltsschuldner noch nicht geleistet hat, sondern ebenso, wenn die Leistung des Unterhaltsschuldners bereits erfolgt ist⁵.

Da nach § 3 Nr. 2 u. 9 PflVG der Haftpflichtversicherer zusammen mit dem Schädiger als Solidarschuldner haftet, der Versicherer den Schaden aber letztendlich allein zu tragen hat, kann nicht zweifelhaft sein, daß auch bei personeller Identität von Unterhaltsschuldner und Schädiger der Haftpflichtversicherer verpflichtet bleibt. Wenn er leisten muß, wenn der Pflegeleistungen erbringende Unterhaltsschuldner vom Schädiger verschieden ist, weil er nach der gesetzlichen Wertung näher daran ist, so wäre nicht einzusehen, den Haftpflichtversicherer ausgerechnet in dem Fall zu entlasten, in dem der Schädiger selbst tätig wird⁶.

Gerade weil der Unterhaltsschuldner den Schaden in zurechenbarer Weise verursacht hat, wird diesem daran gelegen sein, alles zu unternehmen, um den Schaden aus der Welt zu schaffen oder jedenfalls das Menschenmögliche für den Verletzten zu tun. Dies wird häufig die beste Form der Restitution sein, weil dieser Schädiger mit besonderem Engagement bei der Sache sein wird. Das Schadenersatzrecht soll keinen Anreiz bieten, diese Lösung dadurch zu torpedieren, daß ausgerechnet in einem solchen Fall der Haftpflichtversicherer entlastet würde⁷.

IV. Die Zuweisung der Aktivlegitimation

1. Indifferenz des § 843 IV BGB

So eindeutig die Wertung des § 843 IV BGB ist, die von der heute h. M.⁸ weit über den Wortlaut hinaus als allgemeiner Rechtsgrundsatz begriffen wird, so offen ist die konstruktive Umsetzung. Die Standardwerke äußern sich überhaupt nur zu dem Fall, daß der Unterhaltsschuldner nicht zugleich der Schädiger ist. Aber auch dazu halten sie sich bedeckt: Entweder beschränken sie sich auf die Wiedergabe des Meinungsstandes⁹ oder sie formulieren ihre eigene Position mit größter Zurückhaltung¹⁰. Im wesentlichen haben sich drei Meinungen herausgebildet:

a) *Herrschende Meinung: Normativer Schaden, Aktivlegitimation bleibt beim Verletzten.* Die h. M.¹¹ beläßt die Aktivlegitimation zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs beim Verletzten, auch wenn der Unterhaltsschuldner Pflegedienstleistungen an ihn bereits erbracht hat¹². Verwiesen wird insoweit auf den normativen Schaden.

Als eine davon zu unterscheidende Frage wird es angesehen, daß der Unterhaltsschuldner bei Erbringung der Pflegedienstleistung – gestützt auf § 255 BGB¹³ – verlangen kann, daß ihm der Schadenersatzanspruch des Verletzten gegen den

Schädiger abgetreten wird. Sofern das Verhältnis der Eltern zum Kind betroffen ist, wird dafür von manchen¹⁴ auf § 1648 BGB verwiesen. Konnte er das bei bzw. vor Erbringung der Pflegedienstleistungen verlangen, wird man ihm einen solchen Anspruch auf Abtretung der Schadenersatzforderung auch nachträglich einräumen müssen. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß der Verletzte doppelt „liquidieren“ soll, nämlich einerseits die Pflegedienstleistung in natura vom Unterhaltsschuldner und andererseits das Vermögensäquivalent in Geld vom Schädiger.

Der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer können solange nach § 407 I BGB schuldbefreiend an den Verletzten leisten, bis sie von der erfolgten rechtsgeschäftlichen Abtretung vom Verletzten in Kenntnis gesetzt worden sind.

b) *Mindermeinung: Übergang des Schadenersatzanspruchs auf den Unterhaltsschuldner im Weg der cessio legis.* Eine Mindermeinung nimmt in Analogie zu diversen Legalzessionsregeln – etwa § 1607 II BGB – an, daß mit Erbringung der unterhaltspflichtig geschuldeten Pflegedienstleistungen der Schadenersatzanspruch ohne Zutun der Beteiligten von Gesetzes wegen auf den Unterhaltsschuldner übergeht¹⁵. Nach dieser Meinung ist lediglich der Unterhaltsschuldner zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen legitimiert.

Sobald der Schädiger von dem die Legalzession auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt, kann er nur noch an den Unterhaltsschuldner leisten, der den Verletzten gepflegt hat¹⁶.

c) *Anspruch des Unterhaltsschuldners aus ungerechtfertigter Bereicherung bzw. Geschäftsführung ohne Auftrag neben dem Schadenersatzanspruch des Verletzten.* Verschiedentlich hat die Rechtsprechung neben dem Schadenersatzanspruch des Verletzten dem Unterhaltsschuldner einen zusätzlichen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bzw. Geschäftsführung ohne Auf-

3) *House of Lords*, Hunt v. Severs, The All England Law Reports 1994 Volume 2, 385 ff.

4) *ÖstOGH*, Urt. v. 9. 6. 1996, 2 Ob 2220/96 a.

5) *Schiemann*, in: *Erman*, BGB, 9. Aufl., § 843 Rdnr. 20.

6) Anders aber die englische Entscheidung des *House of Lords*, Hunt v. Severs, The All England Law Reports 1994 Volume 2, 385 (395).

7) Dazu, daß das Schadenersatzrecht der – wirtschaftlich – bestmöglichen Form der Beseitigung nicht im Wege stehen soll, *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung, 2. Aufl. (1995), S. 119 ff.

8) *Palandt/Thomas*, BGB, 56. Aufl., § 843 Rdnr. 22; *Schiemann* in: *Erman* (o. Fußn. 5), § 843 Rdnr. 20; *Zeuner* in: *Soergel*, BGB, 12. Aufl., § 843 Rdnr. 27. So bereits *RGZ* 92, 57.

9) *Boujong*, in: *RGRK*, 12. Aufl., § 843 Rdnr. 130; *Grunsky*, in: *MK-BGB*, vor § 249 Rdnr. 104.

10) *Zeuner*, in: *Soergel* (o. Fußn. 8), § 843 Rdnr. 29; *Schäfer*, in: *Staudinger*, BGB, 12. Aufl., § 843 Rdnr. 72 ff.; *Lange*, Schadenersatz, 2. Aufl. (1990), § 11 C V, S. 746 ff.; *Larenz*, Lehrbuch des SchuldR I, 14. Aufl. (1987), § 30 II c, S. 536.

11) Nachw. bei *Schäfer*, in: *Staudinger* (o. Fußn. 10), § 843 Rdnr. 72.

12) Zur entsprechenden Problematik bei § 844 II BGB, wenn Adoptiveltern die Waisen adoptieren, *BGHZ* 22, 72; ähnl. bereits *RGZ* 92, 57.

13) *Zeuner*, in: *Soergel* (o. Fußn. 8), § 843 Rdnr. 29; *Schiemann*, in: *Erman* (o. Fußn. 5), § 843 Rdnr. 20.

14) *Larenz* (o. Fußn. 10), § 30 II c, S. 536; ebenso *Medicus*, SchuldR I, 8. Aufl. (1995) Rdnr. 698.

15) *Schäfer*, in: *Staudinger* (o. Fußn. 10), § 843 Rdnr. 75 unter Hinweis auf ältere Literaturstimmen. Ebenso *Grunsky*, in: *MK-BGB* (o. Fußn. 9), § 255 Rdnr. 8; *Thiele*, AcP 167, 223. Bedenken dagegen aus Gründen der Rechtssicherheit bei *Lange* (o. Fußn. 10), § 11 C V, S. 749. Demgegenüber weist *Marschall von Bieberstein* (Reflexschäden und Regreßrechte [1967], S. 224) darauf, daß gegen eine umfassende Analogie „gewichtige dogmatische Bedenken“ nicht bestünden. Die vorliegende Entscheidung des *OLG München* nimmt eine Legalzession nach den Regeln der Gesamtschuld (§ 426 II BGB) an. Gegen die Anwendung der Regeln über die Gesamtschuld in solchen Fällen der gestuften Verpflichtung *Selb*, Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern (1984), § 8 II, S. 140 ff.; *Selb*, in: *MK-BGB*, 3. Aufl., § 421 Rdnr. 28; a. A. aber etwa *Wolf*, JA 1985, 369, 370 m. w. Nachw.

16) *Larenz* (o. Fußn. 10), § 34 IV, S. 589; *Palandt/Heinrichs*, BGB, 56. Aufl., § 407 Rdnr. 8, freilich unter Hinweis auf *OLG Celle* VersR 1977, 549, wonach die Kenntnis dieser Tatsachen nicht genügt, wenn nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung die Voraussetzungen für einen Forderungsübergang nicht vorliegen.

trag zugebilligt¹⁷. Das ist schon deshalb abzulehnen¹⁸, weil auf diese Weise die Gefahr der doppelten Inanspruchnahme des Schädigers besteht¹⁹. Diese Rechtsfolge ist ebensowenig zu billigen wie die Doppelliquidation des Verletzten. Keineswegs hinzunehmen ist es, daß über das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag die kurze deliktische Verjährungsfrist des § 852 BGB umgangen wird, was die Rechtsprechung fallweise²⁰ angenommen hat.

2. Unterhaltsschuldner und Schädiger sind verschiedene Personen

Es soll in einem ersten Schritt nun unterstellt werden, daß die Argumente für die Zuweisung der Aktivlegitimation für die Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer nicht verschieden sind, wenn der Schädiger und der Unterhaltsschuldner zwei verschiedene Personen sind oder insoweit personelle Identität gegeben ist. Während im vorliegenden Fall der personellen Identität das LG der herrschenden Meinung gefolgt ist und die Aktivlegitimation zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs beim Verletzten belassen hat, hat das OLG München den Standpunkt der Mindermeinung eingenommen und sie demjenigen zugewiesen, der die Pflegedienstleistungen erbracht hat, ohne dies freilich näher zu begründen. Es soll daher im folgenden versucht werden, die Für und Wider gegeneinander abzuwägen:

a) *Vermeidung der Aufspaltung des einheitlichen Haftpflichtprozesses.* Die h. M. führt dazu, daß es möglichst bei einem Haftpflichtprozeß bleibt. In der Lebenswirklichkeit wechseln sich nicht selten mehrere – unterhaltspflichtige – Verwandte bei der Pflege eines Verletzten ab. Würde man jedem einzelnen die Aktivlegitimation zur Geltendmachung zuweisen, wie dies bei Annahme einer Legalzessionsnorm der Fall wäre, hätte dies zur Folge, daß es ebenso viele Haftpflichtprozesse geben würde. Freilich läßt sich diese Rechtsfolge vermeiden, wenn die jeweilige Pflegeperson eine Abtretung ihres Anspruchs an den Verletzten vornimmt²¹. Es ist nämlich nicht nur aus prozeßökonomischen Gründen wenig wünschenswert, wenn es zu einer Vervielfachung der Prozesse kommt; auch den Pflegedienstleistungen erbringenden Unterhaltsschuldnern wird daran gelegen sein, daß nicht jeder auf eigene Rechnung und eigenes Risiko prozessieren muß.

Und im übrigen kommt es zur Aufspaltung des Haftpflichtprozesses in mehrere Verfahren in der Praxis schon deshalb, weil Sozial- und Privatversicherer Leistungen erbringen, worauf die korrespondierenden Schadenersatzansprüche nach den Legalzessionsnormen gemäß § 116 SGB X bzw. § 67 VVG auf sie übergehen.

b) *Schranke bei der Geltendmachung.* Was für Pflegedienstleistungen gilt, gilt mutatis mutandis auch für die Besuchskosten im Rahmen der Heilungskosten²². Bei letzteren noch mehr als bei ersteren ist es nicht jedermanns Sache, sich dafür vom Verletzten oder auch vom Schädiger bezahlen zu lassen. Muß der Haftpflichtversicherer nur dann an den Verletzten leisten, wenn dieser eine Abtretung des Unterhaltsschuldners an den Geschädigten samt Anzeige vorweisen kann, so wird dem Unterhaltsschuldner einerseits bewußt, daß die Abgeltung hierfür ihm zusteht, andererseits wird so mancher darauf womöglich – aus welchen Gründen immer – verzichten.

Es würde dadurch das durchaus wünschenswerte Ergebnis erzielt, daß der Verletzte nicht einen Schadensposten liquidiert, ohne daß dafür die Abgeltung an denjenigen fließt, der die jeweilige Leistung erbracht hat oder sich dieses Anspruchs durch Erklärung zugunsten des Verletzten entäußert. Während die h. M. im österreichischen Recht²³ den Verletzten zur Geltendmachung von Besuchskosten ohne Nachweis der Weiterleitung des vereinbarten Betrags bzw. abhängig von einem Ersatzverlangen des Besuchers zuspricht, vertritt *Koziol*²⁴ die Ansicht, daß Besuchskosten nur dann zu erstatten seien, wenn der Verletzte sie qua Unterhaltspflicht zu tragen habe.

c) *Abgeltung von Nachteilen, die am Rande des Vermögensschadens liegen.* § 843 IV BGB ist nicht nur auf den Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse und Heilungskosten anzuwenden, sondern auch auf den Erwerbsschaden, so auch auf den des Haushaltsführers. Durch Zuweisung der Aktivlegitimation an den Verletzten und die abstrakte Berechnung des Haushaltsführerschadens kommt es dazu, daß der Verletzte nach h. M. auch insoweit Schadenersatz verlangen kann, wenn keinerlei Restitutionsmaßnahmen gesetzt werden, sondern die Folge der Verletzung – bloß – eine Komforteinbuße mancher Familienangehöriger ist²⁵. Mag auch in diesen Fällen kein Vermögensschaden auf einen Unterhaltspflichtigen verlagert werden, so erscheint es doch sachgerecht, wenn dieser Nachteil nur insoweit liquidiert wird, als der betroffene Familienangehörige für die Komforteinbuße ein Vermögensäquivalent erhält, die Geltendmachung dieses Schadenspostens somit von seiner Entschließung abhängig ist.

d) *Verbleib in der Familienkasse.* Die h. M. kann für sich ins Treffen führen, daß die Aufspaltung der Aktivlegitimation einerseits kompliziert und andererseits entbehrlich sei, weil es letztlich doch nur darauf ankommt, daß der Schadenersatzbetrag in die Familienkasse fließt. Die Ablösung des § 845 BGB und die Zuweisung der entsprechenden Schadenersatzansprüche zu den §§ 842–844 BGB hat freilich dazu geführt, daß der ehemals einheitliche, vom pater familias geltend zu machende Schadenersatzanspruch in viele Einzelansprüche aufgespalten worden ist²⁶, mag der Preis dafür auch darin bestehen, daß bei der Zuordnung Gewichtungprobleme sich ergeben²⁷.

Neben dieser allgemeinen Tendenz ist es auch im Rahmen der Familie nicht stets egal, wer zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs legitimiert ist. Nicht immer handelt es sich um die heile Familie. Denkbar ist etwa, daß der gesunde Ehepartner den verletzten Ehegatten nach einem von einem Schädiger zu vertretenden Unfall eine Zeit hindurch pflegt, es aber dann zur Scheidung kommt, bei der sich auch die Frage des Zugewinnausgleichs (§§ 1363 ff BGB) stellt. Dabei kann es nach § 1381 BGB (Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit) bedeutsam sein, wer in der Rolle des Gläubigers und wer in der des Schuldners ist. Auch insoweit ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse, ob der Pflegedienstleistungen erbringende Unterhaltsschuldner vom verletzten Ehegatten Abtretung verlangen oder er den Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger im eigenen Namen geltend machen kann²⁸.

17) RGZ 138, 1; BGH, VersR 1960, 180; 1961, 272; OLG Düsseldorf, NJW 1961, 608; OLG Celle, NJW 1962, 51; BGH, NJW 1979, 598. Eine konkrete Anspruchsgrundlage noch offenlassend RGZ 132, 223.

18) Schäfer, in: *Staudinger* (o. Fußn. 10), § 843 Rdnr. 74; *Medicus*, Bürgerliches Recht, 17. Aufl. (1996), § 17 II Fb, Rdnr. 415; *Larenz* (o. Fußn. 10), § 30 II c, S. 536 f Fußn. 40; vorsichtiger *Zeuner*, in: *Soergel* (o. Fußn. 8), § 843 Rdnr. 29: „zumindest zweifelhaft“.

19) So namentlich *Lange* (o. Fußn. 10), § 9 VI, S. 515.

20) So in der Tat OLG Düsseldorf, NJW 1961, 208.

21) Auch im vorliegenden Sachverhalt kam es zu einer Abtretung.

22) Auch für diese gilt § 843 IV BGB. Vgl. dazu BGH, VersR 1960, 180; 1961, 272; OLG Celle, NJW 1962, 51; *Schiemann*, in: *Erman* (o. Fußn. 5), § 843 Rdnr. 20.

23) *Reischauer*, in: *Rummel*, ABGB, 2. Aufl. (1992), § 1325 Rdnr. 16.

24) Österreichisches HaftpflichtR I, 2. Aufl. (1980), S. 284.

25) So ausdrücklich *Boujong*, in: RGRK (o. Fußn. 9), § 843 Rdnr. 132.

26) Dazu im einzelnen *Lange*, FamRZ 1983, 1181 ff. sowie demnächst *Ch. Huber*, Familienrechtsreform und Schadenersatzrecht – § 845 BGB, eine normative Ruine, in: *Schlösser* (Hrsg.), Ringvorlesung 100 Jahre BGB – 25 Jahre Universität Augsburg (1997).

27) Zum Problem bei § 844 II BGB vgl. *Ch. Huber*, (o. Fußn. 7), S. 602 ff.

28) Dem könnte man freilich entgegenhalten, daß der pflegende Ehegatte nach § 255 BGB jeweils bei Erbringung der Pflegedienstleistung Zug um Zug Abtretung des Schadenersatzanspruchs verlangen könnte. Es dürfte indes kaum der Lebenswirklichkeit entsprechen, daß der pflegende dem verletzten Ehegatten in dieser besonderen Situation eine Abtretungserklärung abverlangt. Ein ähnlicher Gedanke findet sich bei *House of Lords*, *Hunt v. Severs*, The All England Law Reports 1994 Volume 2, 385 ff.

e) *Gefahr für den Haftpflichtversicherer, an den falschen Gläubiger zu leisten.* Nach herrschender Meinung steht dem Haftpflichtversicherer ausschließlich der Verletzte gegenüber. Bei Annahme einer Legalzession durch die Mindermeinung geht hingegen der Schadenersatzanspruch mit der Leistungserbringung auf den Unterhaltsschuldner über. Besteht dabei nicht die Gefahr, daß der Haftpflichtversicherer womöglich an den falschen Gläubiger leistet und sodann vom wahren Gläubiger abermals in Anspruch genommen werden kann? Sieht man von Übergangsschwierigkeiten ab²⁹, die bei nahezu jedem Wechsel einer Rechtsmeinung auftreten können, ist dies indes zu verneinen:

Der Verletzte muß seinen Anspruch ja substantiieren. Er muß im einzelnen darlegen, wer ihm welche Pflegedienstleistungen in welchem Ausmaß erbracht hat. Nach dem Ansatz der Mindermeinung führt dies freilich dazu, daß der Verletzte bloß dann Zahlung an sich begehren kann, wenn er gleichzeitig eine Abtretung des Unterhaltsschuldners samt dessen Anzeige vorlegt, weil ansonsten das Begehren nicht schlüssig wäre. Unterbleibt die Abtretung und machen die Unterhaltsschuldner ihre Ansprüche im eigenen Namen geltend, hat der Haftpflichtversicherer nunmehr Zahlungen an verschiedene Personen zu leisten, was mehr Mühe bei der Regulierung machen mag. Es entsteht aber keine Gefahr, an den falschen Gläubiger zu leisten und vom wahren sodann nochmals in Anspruch genommen zu werden.

f) *Resümee.* Jeder der beiden Ansätze hat Nachteile. Die Mindermeinung, die eine Legalzession annimmt und damit zu einer ipso-iure-Überleitung des Schadenersatzanspruchs auf den gelangt, der qua Unterhaltsrecht die Leistung erbringt, die durch das schädigende Ereignis erforderlich geworden ist, hat jedoch den Vorzug, daß auf direktem Weg demjenigen Ersatz zu leisten ist, der den Sonderbedarf tatsächlich gedeckt hat. Umgekehrt ist nicht einzusehen, warum dem Verletzten insoweit überhaupt ein Anspruch zustehen soll, nachdem er in natura erhalten hat, worauf der Schadenersatzanspruch der Sache nach gerichtet ist.

3. Besonderheiten bei Identität von Unterhaltsschuldner und Schädiger

Wurde bisher angenommen, daß die Argumente bei personellem Auseinanderfallen von Unterhaltsschuldner und Schädiger generell auch für den Fall der Identität von Schädiger und Unterhaltsschuldner gelten³⁰, so ist nun zu prüfen, ob im letzteren Fall nicht Sonderwertungen eine Rolle spielen könnten.

a) *Das Verhältnis von Schadenersatzanspruch und Unterhaltsanspruch.* Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, daß der Unterhaltsanspruch in natura zu erbringen sei, während der Schadenersatzanspruch auf eine Geldrente gerichtet sei³¹. Dies stimmt freilich nur im Regelfall. Hat etwa der Unterhaltspflichtige den Unterhaltsgläubiger vorsätzlich verletzt, wird letzterer eine Unterhaltsleistung in natura ablehnen können. Im Schadenersatzrecht wird weder der Verletzte vom Schädiger die höchstpersönliche Erbringung von Pflegedienstleistungen verlangen noch wird sich der Schädiger durch Anbieten dieser – gegen den Willen des Verletzten – auf diese Weise von der Schadenersatzpflicht befreien können. Bei entsprechendem Einverständnis von Verletztem und Schädiger ist aber in der Erbringung von Pflegedienstleistungen durchaus eine Naturalrestitution i. S. von § 249 S. 1 BGB gegeben, jedenfalls aber die „Herstellung einer Ersatzlage“³², um einen im österreichischen Recht geläufigen Begriff zu verwenden.

Ob der Unterhaltsschuldner nicht nur seine Unterhalts-, sondern auch seine Schadenersatzpflicht erfüllen wollte – in aller Regel wird er sich darüber keine Gedanken machen –,

kann aber dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird man in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entscheidung des OLG München zu dem Ergebnis kommen, daß der Verletzte nach Empfang von Pflegedienstleistungen vom Unterhaltsschuldner und Schädiger nicht zusätzlich eine Geldrente von diesem verlangen kann.

Insoweit spricht die englische Entscheidung³³ den maßgeblichen Gedanken aus. Im Regelfall ist der Verletzte nichts anderes als der Treuhänder für denjenigen, der ihn gepflegt hat, mag er dem Verletzten dafür auch nichts in Rechnung gestellt haben. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn derjenige, der die Pflegedienstleistungen erbracht hat, dazu unterhaltsrechtlich verpflichtet war. Wenn es aber der Schädiger selbst ist, der die durch das schädigende Ereignis ausgelösten Pflegedienstleistungen erbracht hat, dann würde die Zuerkennung eines Schadenersatzanspruchs an den Verletzten dazu führen, daß er vom Schädiger einen Betrag mit der einen Hand verlangt, den er mit der anderen sogleich wieder an diesen zurückgeben müßte. Und schon bei den alten Römern hieß es: *Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est.*

Nach der Mindermeinung, die eine Legalzession annimmt, ergibt sich dieses Ergebnis ganz zwangsläufig, weil durch die Erbringung von Pflegedienstleistungen der Schadenersatzanspruch gegen den Haftpflichtversicherer auf den Unterhaltsschuldner übergeleitet wird. Die h. M. gewährt zwar einen Schadenersatzanspruch ungeachtet des Umstands, daß der Sonderbedarf durch Pflegedienstleistungen abgedeckt ist. Der Unterhaltsschuldner kann aber bei einer Geltendmachung gegen ihn verlangen, daß einerseits der Haftpflichtversicherer ihn als Haftpflichtigen freistellt und der Verletzte ihm den gegen den Haftpflichtversicherer weiter bestehenden Schadenersatzanspruch abtritt. Die Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers, die neben der des Schädigers besteht, wird nach § 3 Nrn. 2 und 9 PflVG dadurch nicht berührt.

b) *Verstoß des Unterhaltsschuldners gegen die Aufsichtspflicht bzw. solidarische Haftung eines weiteren Schädigers – insbesondere bei begrenzter Deckungssumme.* Nicht immer ist es allein der Haftpflichtversicherer des Schädigers, der zugleich Unterhaltsschuldner ist, der als weiterer Ersatzpflichtiger in Betracht kommt. Folgende weitere Sachverhalte wurden entschieden: Es gibt einen Schädiger, dem davon verschiedenen Unterhaltsschuldner des Verletzten wird aber ein Verstoß gegen die Aufsichtspflicht vorgeworfen³⁴. Oder neben dem Unterhaltsschuldner, der sich dem Unterhaltsgläubiger gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht hat, ist ein weiterer Schädiger vorhanden, so etwa bei Zusammenstoß von zwei Fahrzeugen, bei denen der Unterhaltsschuldner den Unterhaltsgläubiger im Fahrzeug mitgenommen hat und mit einem weiteren Fahrzeug kollidiert, wobei beide Lenker sich rechtswidrig und schuldhaft verhalten haben³⁵. Der Ersatzpflichtige, der nicht Unterhaltsschuldner ist, soll dabei als Drittschädiger bezeichnet werden.

Beläßt man nach h. M. die Aktivlegitimation für die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs beim Verletzten, führt dies dazu, daß der Drittschädiger in einem ersten Schritt in vollem Umfang leistungspflichtig wird, ehe er sich beim Unterhaltsschuldner, dem eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorzuwerfen ist oder der sich sonst schadenersatzpflichtig gemacht

29) Verwiesen sei dabei auf OLG Celle, VersR 1977, 549.

30) Bedeutsam kann die Konstruktionsfrage dabei freilich allein bei Beurteilung der Ersatzpflicht eines Dritten sein.

31) So BGHZ 22, 72; ebenso östOGH, Urt. v. 27. 1. 1987, 2 Ob 5/87; Urt. v. 9. 5. 1996, 2 Ob 2220/96 a.

32) Nachw. der Rspr. bei Reischauer, in: *Rummel* (o. Fußn. 23), § 1323 Rdnr. 2.

33) *House of Lords*, Hunt v. Severs, The All England Law Reports 1994 Volume 2, 385 ff.

34) OLG Celle, NJW 1962, 51.

35) ÖstOGH, Urt. v. 9. 5. 1996, 2 Ob 2220/96 a.

hat, regressieren kann. Dieser Regreß führt dann nicht zum vollen Ausgleich, wenn der Unterhaltsschuldner über nicht hinreichendes der Zwangsvollstreckung unterworfenen Vermögen verfügt bzw. seine Versicherungssumme aus der Haftpflichtversicherung erschöpft ist. Im Ergebnis bezahlt er an den Verletzten für die Erbringung von Pflegedienstleistungen durch dessen Unterhaltsschuldner, obwohl dieser nach dem Innenverhältnis zum Drittschädiger einen bestimmten Anteil letztlich selbst tragen muß. Im praktischen Ergebnis gelangt der volle Betrag in die Familienkasse, wobei es passieren kann, daß der dem Drittschädiger geschuldete Teilbetrag – mangels Durchsetzbarkeit – nicht an diesen zurückfließt.

Die Mindermeinung, die eine Legalzession annimmt, vermeidet dieses Ergebnis: Der Schadenersatzanspruch kann von vornherein nur vom Unterhaltsschuldner geltend gemacht werden, so daß der Drittschädiger diesem direkt entgegenhalten kann, daß der Anspruch nur in dem Ausmaß zusteht, in dem der Drittschädiger zur endgültigen Tragung verpflichtet ist³⁶. Legt man zugrunde, daß der Verletzte klaglos gestellt ist, weil er durch die Pflegedienstleistungen erhalten hat, was er schadenersatzrechtlich fordern konnte, ist dies ein durchaus sachgerechtes Ergebnis.

V. Die zessionsrechtliche Frage

Dem *OLG München* ist auch in der zessionsrechtlichen Frage zu folgen. Nach dessen Ansicht ist der Schadenersatzanspruch des Verletzten gegen den Haftpflichtversicherer mit Erbringung der Pflegeleistungen an den Unterhaltsschuldner übergegangen. Der Verletzte war insoweit nicht mehr aktivlegitimiert. Hat freilich das Erstgericht den Schadenersatzbetrag rechtskräftig an den Verletzten zuerkannt, kann sich der Unterhaltsschuldner und Schädiger nicht mehr auf die Legalzession stützen, wenn der Unterhaltsschuldner die Forderung als gesetzlicher Vertreter im Namen des Verletzten geltend gemacht hat.

Insoweit trägt der gleiche Gedanke, wenn der Zedent die Forderung mit Einverständnis des Zessionars geltend macht, mag der Schuldner von der Abtretung auch Kenntnis haben. Während sich eine ältere Entscheidung³⁷ lediglich auf die Einrede der Arglist gestützt hat, wird in concreto das Ergebnis unter Hinweis auf eine bestehende Rechtsprechung³⁸ zu einer zessionsrechtlich vergleichbaren Konstellation abgestützt.

Das ist auch unmittelbar einleuchtend: Wenn die Mutter als Schädigerin und Unterhaltsschuldnerin im Namen des Kindes einen Teilbetrag rechtskräftig zuerkannt bekommen hat, wäre überhaupt nicht einzusehen, warum ihr für diesen Betrag – abermals – Prozeßkostenhilfe zur zwangsweisen Hereinbringung gewährt werden sollte.

VI. Zusammenfassung

Es kann festgestellt werden, daß der Entscheidung des *OLG München* im Ergebnis in vollem Umfang zu folgen ist. Da freilich die Entscheidungsgründe kaum durch Belegstellen abgestützt worden sind, ist es fraglich, ob sich das *OLG München* bewußt war, daß es in der Frage der Konstruktion des Regresses von der herrschenden Meinung abgewichen ist und einen neuen Weg beschritten hat, der über die formale Frage der Zuweisung der Aktivlegitimation hinaus weiterreichende Konsequenzen nach zieht.

36) Daran ändert sich auch im Fall einer Abtretung an den Verletzten nichts, weil Gegenrechte durch eine Abtretung nicht verloren gehen.

37) BGHZ 22, 72.

38) RG, JW 1929, 1747; BGH, LM § 1169 BGB Nr. 1; BGHZ 35, 165.

Richter am LG Dr. Achim Brötel, Karlsruhe

Haftungsausschluß für langsam fahrende Fahrzeuge

Neuer Ansatz des BGH zur Bestimmung der 20 km/h-Grenze*

I. Abschied nach 67 Jahren

Mit seiner Entscheidung vom 17. 6. 1997 nimmt der BGH Abschied von einer Person, die zwar im Gesetz nirgendwo vorgesehen war, gleichwohl aber die Rechtsprechung zu § 8 StVG jahrzehntelang maßgeblich beeinflusst hat. Die Rede ist von jenem „geübten Monteur“, den schon das RG zur Auslegung des § 8 Nr. 2 KFG¹ herangezogen hatte und der seit dieser Zeit den ihm zugedachten Platz bei der Bestimmung des Haftungsausschlusses für langsam fahrende Fahrzeuge nahezu unangefochten gehalten hat.

Der 17. 6. 1997 markiert nunmehr aber einen Wendepunkt in dieser Tradition: Beinahe auf den Tag genau 67 Jahre nach seiner erstmaligen Erwähnung durch das RG² hat der VI. Zivilsenat des BGH den „geübten Monteur“ jetzt in den wohlverdienten Ruhestand entlassen. Der Monteur hat seine Schuldigkeit getan, der Monteur kann gehen?³

II. Die Drosselung als Rechtsproblem

Nach § 8 StVG gelten die Vorschriften über die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr nicht, wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km/h fahren kann. Die Handhabung dieser auf den ersten Blick einfach erscheinenden Regelung, mit der der Gesetzgeber die vermeintlich geringere Gefährlichkeit langsamer Fahrzeuge honorierte⁴, hat der Praxis aber immer schon Probleme bereitet. In erster Linie ging es dabei um die Frage, welchen Maßstab man für die Ermittlung der 20 km/h-Grenze zugrunde legen sollte: eine wie auch immer geartete „amtliche Prüfung“, die tatsächlich im Unfallzeitpunkt gefahrene Geschwindigkeit, die konstruktionsbedingt mit einem solchen Fahrzeug bereits jetzt erreichbare maximale Geschwindigkeit oder gar die nur rein theoretisch denkbare, aber erst nach entsprechenden technischen Veränderungen auch wirklich mögliche Höchstgeschwindigkeit?

Da der Haftungsausschluß im System der straßenverkehrsrechtlichen Gefährdungshaftung einen Ausnahmetatbestand bildet, der deshalb tendenziell eher eng auszulegen ist, kann es eigentlich kaum verwundern, daß sich das RG bereits frühzeitig für eine betont restriktive Linie entschieden hat und den Halter eines künstlich auf maximal 20 km/h gedrosselten Fahrzeugs trotz § 8 Nr. 2 KFG schon dann in der Gefährdungshaftung beließ, wenn „jeder Kraftfahrer mit technischen Kenntnissen durch die in dem Wagen mitgeführten gewöhnlichen Werkzeuge in kaum einer halben Stunde und bei besonderer Geschicklichkeit in bedeutend kürzerer Zeit“ in der Lage war, die Drosselung zu überwinden und dadurch die Geschwindigkeit

* Zugleich Besprechung von BGH, Urt. v. 17. 6. 1997 – VI ZR 156/96, NZV 1997, 390 (in diesem Heft).

1) Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909, R.GBl. S. 437.

2) Urt. v. 23. 6. 1930 – VI 507/29, DAR 1930, Sp. 263, 264 = Recht 1930 Nr. 2041.

3) Frei nach Friedrich Schiller, „Die Verschwörung des Fiesco zu Genua“, 1783.

4) Vgl. hierzu bereits den ersten Regierungsentwurf zu § 8 Nr. 2 KFG, BR-Dr 7/1906, auszugsweise abgedr. bei Müller, StraßenverkehrsR., Band I, 22. Auflage, § 8 StVG R.dnr. 3.

Pflege des Unfallopfers durch den Schädiger

BGB §§ 426II, 843

Erbringt der Unfallverursacher, weil er dem Unfallopfer gegenüber unterhaltspflichtig ist, selbst die erforderlichen Pflegeleistungen, so geht der gegen den Haftpflichtversicherer gerichtete Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser Pflegeleistungen auf ihn über. (Leitsatz der Redaktion)

OLG München (Augsburg), Beschluß vom 30.05.1995 - 24 W 152/94

Zum Sachverhalt:

Der am 23. 8. 1985 geborene Ast. hat bei einem von seiner Mutter verursachten Verkehrsunfall eine Querschnittslähmung erlitten. Sein dadurch erhöhtes Pflegebedürfnis wurde bisher durch Pflegeleistungen der Mutter befriedigt.

In einem Vorprozeß machte der Ast. gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallfahrzeugs, den Ag. des vorliegenden Rechtsstreits, einen Zahlungsanspruch wegen seiner vermehrten Bedürfnisse bis Ende Juli 1992 geltend. Im Berufungsrechtszug wies der Senat darauf hin, daß der geltend gemachte Anspruch bereits durch die Pflegeleistungen der Mutter befriedigt worden sei. Da diese als Unfallverursacherin Gesamtschuldnerin neben dem Haftpflichtversicherer sei, sei dieser deshalb von seiner Leistungsverpflichtung gegenüber dem Ast. frei geworden. Ob der Mutter des Ast. ein Gesamtschuldnerausgleich gegen den Haftpflichtversicherer zustehe, sei in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

Gestützt auf diese Rechtsansicht des Senats möchte der Ast. nunmehr an ihn abgetretene Ausgleichsansprüche seiner Mutter wegen der im Zeitraum vom 1. 1. 1991 bis 31. 12. 1993 gewährten Pflegeleistungen geltend machen. Er hat diese Forderung auf 55680 DM errechnet und für die Klage Prozeßkostenhilfe beantragt.

Das LG hat den Antrag abgelehnt. Die Beschwerde des Ast. erachtete der Senat als nur zum Teil begründet.

Aus den Gründen:

1. Die beabsichtigte Klage hat keine Aussicht auf Erfolg, soweit der Ast. Ansprüche aus seiner Pflegebedürftigkeit in der Zeit vom 1. 1. 1991 bis zum 31. 7. 1992 herleitet. Für diesen Zeitraum hat er bereits Ansprüche gegen den Bekl. geltend gemacht, über die im Vorprozeß eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. Diese steht einer nochmaligen Geltendmachung aus abgeleitetem Recht der Mutter entgegen.

a) Das LG hat einen Forderungsübergang auf die Mutter des Ast. zu Unrecht verneint.

Es geht zwar zutreffend davon aus, daß einem Geschädigten wegen seiner dauerhaft vermehrten Bedürfnisse gegenüber dem Schädiger gem. §§ 251I, 843 BGB lediglich ein Anspruch auf Geldzahlung zusteht; Pflege selbst schuldet der Schädiger nicht. Richtig ist auch, daß ein Schuldverhältnis nach § 362I BGB nur erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Das LG läßt aber unbeachtet, daß die Mutter des Ast. diesem nicht nur als Schädigerin gem. § 843I BGB eine Geldrente zur Befriedigung seines vermehrten Pflegebedarfs schuldet, sondern darüber hinaus als Unterhaltspflichtige zur Erbringung der Pflege selbst verpflichtet ist (§§ 160I, 1610II BGB). Mit ihren Pflegeleistungen bewirkt sie deshalb sie unterhaltsrechtlich geschuldete Leistung und bringt diese gem. § 362 BGB zum Erlöschen.

Doch schuldet sie Pflege als Mutter und Geld als Schädigerin nicht kumulativ. Der Ast. hat nur einen einheitlichen Anspruch auf Befriedigung seiner vermehrten Pflegebedürfnisse. Mit der Erfüllung ihrer Pflegeverpflichtung hat die Mutter damit gleichzeitig den gegen sie als Schädigerin gerichteten Zahlungsanspruch aus § 843 BGB befriedigt.

Dieses Ergebnis steht in Einklang mit § 843IV BGB. Nach dieser Norm wird ein Zahlungsanspruch aus § 843I BGB nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. Die Bestimmung setzt damit ein Erlöschen des Zahlungsanspruches voraus, wenn der Schädiger selbst als Unterhaltspflichtiger die Pflege erbringt. Die Ansicht des LG würde demgegenüber zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß das Kind gegen die Mutter, die es bereits gepflegt hat, zusätzlich einen noch nicht befriedigten Pflegekostenanspruch aus § 843I

BGB erheben könnte.

Im Umfang erbrachter Pflegeleistungen ist damit gem. § 426II BGB der Anspruch des Ast. gegen den Antragsgegner auf die Mutter übergegangen; denn im Innenverhältnis der Gesamtschuldner ist allein der Ag. verpflichtet (§ 3 Nr. 9 PfIVG).

b) Im Vorprozeß, der am 29. 12. 1992 rechtshängig geworden ist, hat der Ast. somit Ansprüche geltend gemacht, die ihm nicht mehr zustanden, weil sie infolge der Pflegeleistungen der Mutter bereits auf diese übergegangen waren. Dennoch hat das LG dem Ast. 25952 DM nebst Zinsen zugesprochen. Der Ast. hat das Urteil einer Korrektur durch den Senat auf die Anschlußberufung des Ag. hin durch Zurücknahme der Berufung entzogen. Seine Mutter muß als neue Gläubigerin dieses Urteil gegen sich gelten lassen.

Dies ergibt sich allerdings nicht aus § 407II BGB. Diese gem. § 412 BGB auf einen gesetzlichen Forderungsübergang nach § 426II BGB entsprechend anzuwendende Vorschrift bestimmt, daß der neue Gläubiger (die Mutter) das rechtskräftige Urteil gegen sich gelten lassen muß, es sei denn, daß der Schuldner (der Ag.) die Abtretung bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gekannt hat. Beim Forderungsübergang kraft Gesetzes genügt nach ständiger Rechtsprechung die Kenntnis des Tatbestandes, der den Forderungsübergang begründet. Diese Kenntnis besaß der Ag.; denn er wußte spätestens aufgrund des der Klage vorausgegangenen Prozeßkostenhilfeverfahrens, daß der Kl. von seiner Mutter, die ihn als Fahrerin geschädigt hatte, gepflegt worden war.

Bereits das RG (JW 1929, 1747 Nr. 12) hat aber entschieden, daß der Zessionar einer Forderung, die der Zedent mit Ermächtigung des Zessionars im eigenen Namen einklagt, die Wirkungen des daraufhin ergangenen Urteils gegen sich gelten lassen müsse, weil er der Klage nach außen hin die Legitimation erteilt habe. Der BGH hat an dieser Rechtsprechung festgehalten (LM § 1169 BGB Nr. 1; BGHZ 35, 165/169). Nachdem der vorausgegangene Rechtsstreit durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kl. eingeleitet wurde, trifft dieser Rechtsgedanke in gleicher Weise auf sie zu.

2. Die beabsichtigte Klage hat deshalb allenfalls für den Zeitraum vom 1. 8. 1992 bis 31. 12. 1993 in Höhe von 8288 DM Aussicht auf Erfolg, wie das LG zutreffend errechnet hat. Insoweit ist Prozeßkostenhilfe zu gewähren ...

Anm. d. Schriftltg.:

Vgl. hierzu den Aufsatz von Huber, NZV 1997, 377 (in diesem Heft).